

# Legal Alert

Geldwäsche – Entwurf für die Implementierung der sog. dritten Richtlinie

September 2008

**Ende August 2008 hat das Finanzministerium den Entwurf einer Änderung des sog. Geldwäschegesetzes veröffentlicht. Der Entwurf wird gegenwärtig vom Europaausschuss des Ministerrats geprüft, danach wird er an den ständigen Ausschuss des Ministerrats weitergeleitet. Sobald dieser dem Entwurf zustimmt, wird er dem Sejm der Republik Polen vorgelegt.**

Ziel der Novellierung ist u.a. die Implementierung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, im Folgenden "dritte Richtlinie" ("Richtlinie") genannt.

Die Frist für die Implementierung der Richtlinie ist im Dezember 2007 abgelaufen. Daher sollten die Arbeiten an der Novellierung des polnischen Gesetzes so schnell wie möglich abgeschlossen werden.

## **Wichtigste Änderungen:**

- **Erweiterung des Katalogs der verpflichteten Rechtsträger:**  
Von den Vorschriften des Gesetzes werden alle Finanzinstitute (sowohl solche mit Sitz in Hoheitsgebiet der Republik Polen als auch ausländische Zweigstellen von Finanzinstituten) und Kreditinstitute, aber auch zur Buchführung als Dienstleister befugte Rechtsträger sowie Institute, die eine Tätigkeit auf dem Gebiet von Geldüberweisungen ausüben, erfasst.
- **Einführung einer Identifizierungspflicht für sog. wirtschaftliche Eigentümer**, d.h. natürliche Personen, die mehr als 25% der Anteile oder Aktien an einer juristischen Person besitzen, die eine Transaktion vornimmt,

- **Einführung einer Identifizierungspflicht für sog. politisch exponierte Personen**, wobei darauf zu achten ist, dass es hierbei um ausländische natürliche Personen geht,
- **Einführung der Definition der "Bank-Mantelgesellschaft"** zum Zwecke der Einführung eines Verbots, mit einem solchen Kreditinstitut Transaktionen vorzunehmen,
- **Bestimmung eines Katalogs sog. Sorgfaltspflichten** (sog. „*due diligence measures*“) gegenüber Kunden. Zu ihnen gehören u.a. die bereits bestehende Identifizierungspflicht sowie die neue Pflicht, die Identität eines Kunden zu überprüfen. Es ist zu beachten, dass die Umstände detailliert beschrieben worden sind, von denen die Anwendung vereinfachter oder verschärfter Sorgfaltspflichten abhängt.

## **Frist für die Anpassung von Verfahren**

Nach Inkrafttreten der Novellierung werden verpflichtete Rechtsträger 6 Monate Zeit haben, um ihre internen Verfahren den neuen Anforderungen anzupassen.

Mit Ausnahme weniger Bestimmungen soll das Gesetz 14 Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

## **Ansprechpartnerin:**

### **Magdalena Chrzan**

magdalena.chrzan@wierzbowski.pl  
+48 22 50 50 745

